



Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Bürgermeister - Fachbereich IV (Finanzen, Liegenschaften & Wirtschaft)	03.02.2025	26/2025

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltg.
Haushalts- und Finanzausschuss	19.02.2025			
Gemeindevertretung	04.03.2025			

Betreff

Jahresabschluss 2022 - Entlastung des Bürgermeisters
hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i. V. m. § 80 Abs. 4 BbgKVerf (n.F.) bzw. § 82 Abs. 4 BbgKVerf (a.F.) die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022.

Drucksache: 26/2025

Beschlussbegründung:

Gem. § 80 Abs. 4 BbgKVerf beschließt die Gemeindevertretung über den geprüften Jahresabschluss. Die Entlastung des Bürgermeisters ist in einem gesonderten Beschluss zu fassen.

Wie bereits in der Beschlussvorlage 25/2025 erläutert, hat die Gemeinde Wustermark für den Abschluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen (§ 80 Abs. 1 BbgKVerf). Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde widerzuspiegeln.

Die Prüfung der Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Landkreises Havelland hat zu keinen Einwendungen geführt; es wurde eine uneingeschränkte Entlastung empfohlen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der geprüfte Jahresabschluss wurde nach erfolgter Prüfung dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt.

Es wird empfohlen, dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz? keine

Bestehen alternative Handlungsoptionen? Nein.

.....
gez. Herr H. Schreiber
Bürgermeister